

Satzung des Sportvereins Feldkirchen – Mitterharthausen

gegründet am 25.01.1970

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein Feldkirchen. Er hat seinen Sitz in 94351 Feldkirchen, Weilinger Str. 6 und ist im Vereinsregister Straubing (Sportverein Feldkirchen-Mitterharthausen, VR Nr. 8) eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist u. Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Jegliche parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Instandhaltung der Sportstätten und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Das Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für Ausgaben verwendet, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Überschüsse sind für gemeinnützige Zwecke des Vereins zu verwenden und können im Sinne des § 58 Abgabenordnung zur Erhaltung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einer Rücklage zugeführt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aktive können im Rahmen der Amateurstatuten Spesenvergütungen erhalten. Personen, die sich nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter sind nach § 3 Nr. 26 EStG zu gewähren.
2. Mitgliedern der Vereinsorgane sind Aufwendungen (Reisespesen, Büromaterial, Telefongebühren etc.) nur gegen Nachweis zu erstatten.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich in angemessenem Umfang auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlungen sind beim Empfänger der Einkommensteuer zu unterwerfen.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütungen oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Feldkirchen zu, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der für die in seinen Abteilungen zuständigen Fachverbände. Die Vorstandschaft entscheidet über Begründungen oder Aufgabe der Mitgliedschaft in Sportverbänden und entspre-

chenden anderen Organisationen. Der Verein bzw. seine Abteilungen unterwerfen sich den von den betreffenden Verbänden im Rahmen der Verbandsbefugnisse erlassenen Beschlüsse und Statuten.

§ 6 Vereinsmitgliedschaften

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dabei wird unter Vollmitglieder und ermäßigte Mitglieder (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) unterschieden. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Leibesübungen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat. Eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, die einem aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden für langjährige Verdienste um die Vereinsführung auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlungen zuerkannt werden kann. Der Ehrenvorsitzende übt als solcher keine vereinsamtlichen Tätigkeiten aus. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Aufnahme in den Verein

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Im Aufnahmeantrag müssen die Abteilungen deklariert sein, deren Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) angestrebt wird. Die Vorstandschaft entscheidet in Abstimmung mit den betreffenden Abteilungen über die Aufnahme. Eine evtl. Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, wobei keine Begründungen angegeben sein müssen. Die Mitgliedschaft rechnet sich vom Zeitpunkt der Aufnahme, die nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages erfolgt, ebenso wie die etwaige Anmeldung bei Dachorganisationen. Für die Ermittlung der Mitgliedsjahre ist das Jahr des Eintrittes die Grundlage.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung am Vereinsleben teilzunehmen. Die Mitglieder können am Sportbetrieb der Abteilungen unter Beachtung der Anordnungen der Übungsleiter und der geltenden Bestimmungen teilnehmen. Die Festsetzung von Benutzungsgebühren für Vereinseinrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Vorstandschaft. Alle Mitglieder sind ab Erreichen der Volljährigkeit im Rahmen der Satzungsregelungen stimm- bzw. wahlberechtigt und wählbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Zum Pflichtkreis der Mitglieder gehören: Pünktliche Beitragsleistung, Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung sowie Schadensersatzleistung bei schuldhafter oder insbes. mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums bzw. überlassener Fremdeinrichtungen. Den Anordnungen der Vorstandschaft, der Abteilungsleitung sowie der von den Vereinsorganen beauftragten Ausführenden ist in allen Vereinsangelegenheiten, auf die sich deren Zuständigkeit bezieht, Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat Ehre und Ansehen des Vereins zu achten. Adressänderungen sind der Vorstandschaft alternativ der Abteilungsleitung zu melden.

§ 10 Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Beitragspflichtig sind im Rahmen der Beitragsfestsetzung alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder. In begründeten Fällen kann einzelnen Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss der Beitrag erlassen oder gestundet werden. Erfolgt der Beitritt erst in der 2. Jahreshälfte kann er ermäßigt werden.

Der Gesamtbeitragseinzug obliegt dem Kassier. Das Beitragsaufkommen, sowie die dem Verein zufließenden Spenden (ohne zweckgebundenen Auftrag des Spenders) werden von der Vorstandschaft unter Einbeziehung der Abteilungsversammlung je nach Bedarf zwischen den Abteilungen aufgeteilt.

Die Vorstandschaft ist berechtigt 10% des Beitragsaufkommens für außerordentliche vereinsnotwendige Maßnahmen einzubehalten.

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge oder Teilnahmegebühren für Übungsstunden zu erheben.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen durch die Mitgliedschaft sämtliche erworbenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein; die Haftbarkeit für begangene Handlungen, insbesondere in nicht entlasteter vereinsamtlicher Funktion bleibt davon jedoch unberührt.

Der Austritt kann jederzeit, aber nur schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist trotzdem für das zum Zeitpunkt der Austrittserklärung angebrochenen Kalenderjahres zu bezahlen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Vereinsbeiträge erfolgt nicht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat der Betreffende alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch die Vorstandschaft erfolgen:

- a.) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins und die satzungsgemäße Vereinsdisziplin,
- b.) bei schwerer Schädigung des Vereinsansehens und Handlungen, die dem Vereinsinteresse grob entgegenwirkten,
- c.) bei unehrenhaftem Verhalten,
- d.) bei grob unsportlichem Verhalten.

Vor der Ausschlussentscheidung ist dem beschuldigten Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber der Vorstandschaft zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Dieser kann innerhalb 2 Wochen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann endgültig darüber. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit seiner Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand oder ist es allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Berufung hiergegen ist innerhalb von 8 Wochen bei der Vorstandschaft möglich, sofern inzwischen der fällige Beitrag nachgezahlt wurde.

§ 12 Vereinsstrafen

Außer den in § 11 aufgeführten Vereinsstrafen (Ausschluss und Streichung) kann die Vorstandschaft noch folgende Strafen einzeln oder nebeneinander verhängen:

- a.) Schriftlicher oder mündlicher Verweis.
- b.) Einziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zu einem Jahr.

§ 13 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) die Vorstandschaft
- c.) die Rechnungsprüfer (Revisoren)
- d.) die erweiterte Vorstandschaft (Ausschuss)
- e.) die Abteilungsversammlung
- f.) die Abteilungsleitung

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An ihr können alle Vereinsmitglieder und von der Vorstandschaft geladene oder geduldete Gäste teilnehmen..

Die Mitgliederversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal jährlich abgehalten werden und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche zur Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a.) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes, insbesondere des Kassiers,
- b.) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungen,
- c.) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren über das Ergebnis der Kassenprüfung,
- d.) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft,
- e.) die Berufung eines Wahlausschusses,
- f.) die Entlastung der Vorstandschaft,
- g.) die Wahl der Vorstandschaft,
- h.) die Wahl der Revisoren,
- i.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j.) die Beitragsfestsetzung,
- k.) die Bevollmächtigung der Vorstandschaft zu Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften,
- l.) Satzungsänderungen,

m.) die Beschlussfassung über sonstige Anträge der Vorstandschaft oder anderer Mitglieder, sofern diese mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht wurden,

n.) Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Nur über Punkt d.) muss schriftlich abgestimmt werden, bei der Beschlussfassung über die Punkte k.) und l.) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, über die Punkte i.) und n.) eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss zumindest die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Wahlergebnisse mit den Stimmzahlen wiedergeben und vom Versammlungsleiter (einem Vorstandsmitglied), dem Protokollführer und dem Wahlausschuss unterzeichnet werden.

§ 16 Die Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer

Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen hat. Ihre Wahl erfolgt durch Zuruf, schriftlich oder –auf Antrag- durch Mehrheitsbeschluss Während des Wahlvorganges obliegt die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Zu wählen sind in der Folge der Aufzählung

a.) Die Vorstandschaft, bestehend aus:

- bis zu fünf Vorsitzende
- dem Kassier
- dem Schriftführer und seinem Vertreter

b.) 2 Rechnungsprüfer (Revisoren)

Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt oder wenn mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden sind.

Mitglieder der Vorstandschaft können nicht zu Revisoren gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wird diese absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten, stattzufinden.

Die Amtsdauer beträgt turnusgemäß 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder ein Revisor während der Amtszeit aus oder liegt eine dauernde Verhinderung vor, so kann die Vorstandschaft bis zu nächsten Mitglieder-

versammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen. Fallen beide Revisoren innerhalb eines Vereinsjahres aus, so sind von der Vorstandschaft für den betreffenden Jahresabschluss zwei kommissarisch benannte Revisoren einzusetzen und mit der Überprüfung zu beauftragen.

Scheiden sämtliche Vorsitzende während eines Vereinsjahres aus, so ist innerhalb der darauf folgenden 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck von Neuwahlen für die freien Vorstände einzuberufen.

§ 17 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft arbeitet im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorsitzenden einzeln vertreten. Im Innenverhältnis können nur zwei Vorsitzende gemeinsam die Gesamtheit der Vorsitzenden vertreten, sofern einer der Vorsitzenden verhindert ist. Die Vorstandschaft setzt die Tagesordnungspunkte für alle Mitgliederversammlungen fest, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung der Vorstandschaft

Jeder Vorsitzende hat das Recht nach Bedarf Sitzungen einzuberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, diese Protokolle sind von mindestens einem Vorsitzenden abzuzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 19 Aufgaben der Rechnungsprüfer (Revisoren)

Die Revisoren haben die mit Einnahmen oder Ausgaben verbundenen Geschäftsvorfälle des Vereins auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Verbuchung hin zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere den Jahresabschluss, dessen Prüfungsergebnisse in den Büchern mit den Unterschriften beider Revisoren versehen, zu vermerken ist. Der Mitgliederversammlung ist dieses Ergebnis vor der Entlastung des Vorstandes mitzuteilen.

§ 20 Ausschuss und Beschlussorgan

Der Ausschuss ist Beschlussorgan und besteht aus:

1. Vorstandschaft
2. Abteilungsleiter mit ihren Stellvertretern

§ 21 Geschäftsordnung und Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat vor allem die Aufgabe den gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch der Abteilungen untereinander, sowie zwischen den Abteilungen und dem Vorstand des Vereins zu pflegen und zu intensivieren.

Der Ausschuss ist berechtigt, das Beitragsaufkommen (lt. § 10) unter den Abteilungen nach gemeinsam festgelegten Kriterien im Rahmen einer sogenannten Kostenstellenrechnung aufzuteilen. Der Ausschuss tagt nach Bedarf jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich durch einen der Vorsitzenden. Eine Tagesordnung muss nicht gegeben sein. Die Ausschusssitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn sollte von jeder Abteilung ein kurzer Bericht über besondere Ereignisse bzw. den Stand des Abteilungsbetriebes erfolgen. Auch die Vorstandschaft berichtet über ihre Tätigkeiten.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Abstimmungsergebnis dient dem Vorstand als Richtlinie für die betreffenden Maßnahmen oder Entscheidungen.

§ 22 Die Abteilungen

Die Abteilungen sind für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportarten zuständig.

Neugründungen von Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Nach Zustimmung der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand eine Abteilungsversammlung ein, in der eine Abteilungsleitung gewählt wird.

Im Falle einer beabsichtigten Auflösung muss ein entsprechender Auflösungsbeschluss der Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit vorliegen. Der Vorstand kann daraufhin innerhalb von 3 Monaten eine erneute Abteilungsversammlung einberufen und übernimmt bis dahin kommissarisch die Abteilungsleitung. Gelingt es auch dann nicht, wieder eine funktionsfähige Abteilungsleitung zu wählen, so wird die Auflösung endgültig vollzogen, ansonsten wird der vorangegangene Auflösungsbeschluss hinfällig.

§ 23 Die Abteilungsversammlung

Sie ist das oberste beschließende Organ der Abteilung. An ihr können alle Abteilungsmitglieder teilnehmen (Stimmberechtigung laut § 8 dieser Satzung).

Die ordentliche Abteilungsversammlung muss einmal jährlich vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Termin und Lokalität sind zu veröffentlichen.

Die Erhebung eines zusätzlichen Abteilungsbeitrages bedarf der Festsetzung durch die Abteilungsversammlung, ebenso die Erhebung von Teilnahmegebühren für Übungsstunden.

§ 24 Die Abteilungsleitung

Sie besteht mindestens aus zwei Mitgliedern mit einer turnusmäßigen Amtszeit von 2 Jahren.

- dem Abteilungsleiter
- dem Stellvertreter

S 25 Rechte und Pflichten der Abteilungen

Die Abteilungen sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung eigenständig und durch den jeweiligen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter im Ausschuss vertreten.

Jede Abteilung ist dafür verantwortlich, dass ihre aktiven Mitglieder Mitglieder des Vereines sind bzw. solche durch einen entsprechenden Aufnahmeantrag (siehe § 7 dieser Satzung) werden.

Die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter sind berechtigt, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie sind für den zweckmäßigen Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel und deren ordnungsgemäßen Abrechnung verantwortlich. Die Gesamtausgaben eines Geschäftsjahres dürfen die abteilungsinternen Gesamteinnahmen zuzüglich Rücklagen aus Vorjahren nicht überschreiten. Gegenüber dem Kassier zum Zwecke der Jahresabschlusserstellung besteht eine uneingeschränkte Informationsverpflichtung.

Der Vorstand des Vereins hat kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Abteilungen, jedoch Richtlinienkompetenz, Koordinationsfunktion und ein Interventionsrecht.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese hat zugleich über das Vereinsvermögen gemäß § 4 dieser Satzung zu verfügen. Zur Abwicklung der Geschäfte sind Liquidatoren gemäß den bürgerlich rechtlichen Bestimmungen zu bestellen. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt werden.

Feldkirchen, den 04.04.2014

gez.. Rudolf Dietl, 1. Vorsitzender